

TIERSCHUTZ – ÜBER IHR LEBEN HINAUS



HAMBURGER TIERSCHUTZVEREIN



von 1841 e.V.



»Unter allen Besitzungen auf Erden ist die, ein Herz zu haben, die kostbarste.«
(Johann Wolfgang von Goethe)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorwort	Seite 4
2	Die gesetzliche Erbfolge	Seite 8
3	Gestaltungsmöglichkeiten für den letzten Willen	Seite 10
3.1	Privatschriftliches Testament	Seite 13
3.2	Öffentliches (notarielles) Testament	Seite 14
3.3	Gemeinschaftliches Testament	Seite 16
3.4	Erbvertrag	Seite 18
4	Formen der Zuwendung	Seite 20
4.1	Erbe	Seite 21
4.2	Vermächtnis	Seite 21
5	Aufbewahrung von Testamenten	Seite 24
6	Häufige Fragen und unsere Antworten	Seite 25
7	Ein Wort zum Schluss	Seite 33

1 VORWORT

Liebe Tierfreundinnen und Tierfreunde,

wenn sich Menschen mit dem Gedanken tragen, ihre Erbschaftsangelegenheiten zu regeln, stellen sich viele Fragen: Wie können Testamente aufgesetzt und gestaltet werden, ist es möglich uns zweckbestimmte Zuwendungen zukommen zu lassen und wie kommen diese dann den Tieren zugute?

Sofern keine Angehörigen vorhanden sind, fragen sich auch viele Menschen besorgt, wer im Fall des Falles die geliebten Haustiere versorgt und betreut, sich um die Bestattung kümmert, den Briefkasten leert und die Wohnung räumt.

Mit unserem Leitfaden möchten wir dazu beitragen, Ihnen einige dieser Fragen zu beantworten bzw. Hinweise geben, worauf Sie achten sollten. Selbstverständlich kann das eine auf Ihre persönlichen Verhältnisse zugeschnittene Beratung nicht ersetzen.

Wenden Sie sich für Auskünfte gern an unsere Mitarbeiterin – sie benennt Ihnen geeignete Ansprechpartner, kann bei Bedarf eine rechtliche Erstberatung vermitteln und steht Ihnen für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Mit tierfreundlichen Grüßen

Ihr Vorstand des Hamburger Tierschutzverein von 1841 e. V.

Es sind angesehene Hamburger Bürgerinnen und Bürger, die sich am 10. Dezember 1841 auf Initiative der Eppendorferin Amanda Odemann zur Gründungsversammlung des Vereins treffen. Sie sind durch das alltägliche Leid der Tiere aufgebracht und wollen den Tierschutzgedanken zu einem Bestandteil des menschlichen Bewusstseins in ihrer Stadt machen. Bereits seit dieser Zeit helfen die Mitglieder des Hamburger Tierschutzvereins, Tierleid zu mindern und Tierschutz als ethischen Grundwert unserer Gesellschaft zu allgemeiner Akzeptanz zu verhelfen.

Von den Anfängen des Tierschutzes in Hamburg bis zum heutigen Tierheim in der Süderstraße war es ein weiter Weg, der nur durch das Engagement vieler Mitglieder und Förderer gegangen werden konnte. Den Tieren auch in Zukunft eine Stimme zu geben, ist uns jedoch nur durch über die herkömmlichen Beiträge hinausgehende Zuwendungen aus Nachlässen und Schenkungen möglich.

Schauen Sie sich doch einmal auf unserem Gelände um, dann werden Sie entdecken, wie viele Projekte wir durch Menschen, die sich auch über ihren Tod hinaus für die Tiere engagiert haben, verwirklichen konnten. An einigen Stellen finden Sie sogar die Namen der großzügigen Spender und Erblasser – damit bleiben diese Tierfreunde, selbstverständlich nur nach vorherigem Einverständnis, auch namentlich in Erinnerung. Beispielsweise seien hier einige Projekte genannt, die dank des Nachlasses von Tierfreunden realisiert werden konnten:

- Durch unser **Kastrationsprogramm** für die zahlreichen frei lebenden Katzen und die Betreuung der Tiere an ihren Futterplätzen verringern wir die Zahl der Katzen ohne Obdach in unserer Stadt und verhindern somit weiteres Katzenelend.
- Unsere **Gruppenhaltung für Hunde** ist bislang in einem Großstadt-Tierheim einmalig, darauf sind wir sehr stolz. Ermöglicht sie doch vielen unserer Hunde, sich artgemäß in den großzügigen Gehegen frei zu bewegen und Sozialkontakte zu Artgenossen zu pflegen.
- An und in unserem **Hundebadeteich** können sich unsere Hunde während der warmen Jahreszeit erfrischen. Diese schöne Auslauf- und Spielfläche wird von unseren Gassigehern und Pflegern täglich gern mit den Hunden genutzt.
- Unsere **Kaninchengehege** haben wir großzügig erweitern können. Sie ermöglichen uns die gemeinsame artgemäße Unterbringung einer größeren Anzahl von Tieren an der frischen Luft.



2 DIE GESETZLICHE ERBFOLGE

Immer dann, wenn jemand keine Regelung seiner Erbfolge trifft, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Dabei wird unmittelbar durch die gesetzlichen Regelungen bestimmt, wer Erbe wird. Dies sind Verwandte, der Ehegatte, der Lebenspartner oder letztendlich der Staat. Dabei ist zu beachten, dass der Gesetzgeber die Verwandten in bestimmte Ordnungen eingeteilt hat und ein Verwandter einer vorrangigen Ordnung alle Verwandten einer nachrangigen Ordnung von der Erbschaft ausschließt.

Nachfolgend finden Sie eine kleine Übersicht zur gesetzlichen Erbfolge. Der Gesetzgeber sieht zwar noch weitere Ordnungen vor, diese werden hier aber aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht beachtet. Falls jemand keine Verwandten hat und auch nicht verheiratet oder verpartnert ist, wird der komplette Nachlass vom Staat übernommen.



Mit den Pfeilen wird der Verlauf der Erbfolge markiert; je nach Ordnung farblich gekennzeichnet. Gibt es einen Verwandten einer vorrangigen Ordnung, schließt dieser alle Verwandten einer nachrangigen Ordnung von der Erbschaft aus. Der Ehepartner gehört zu keiner dieser Ordnungen; er nimmt eine Sonderstellung ein.

Am besten überlegen Sie einmal, wer Ihr gesetzlicher Erbe wäre. Wenn Sie mit dem Ergebnis zufrieden sind, brauchen Sie nichts zu veranlassen. Sie können mit Ihrem Nachlass oder einem Teil Ihres Nachlasses aber auch etwas von den eigenen Werten weitergeben, die Ihnen wichtig sind. Vielleicht haben Sie sich schon zu Lebzeiten gemeinnützig engagiert und möchten, dass ein bestimmtes Projekt weitergeführt werden kann?

Wenn Sie selbst entscheiden wollen, was mit Ihrem zu Lebzeiten erarbeiteten Vermögen geschehen soll, müssen Sie ein Testament errichten und darin Ihren letzten Willen dokumentieren. Nur so können Sie sichergehen, dass Ihr letzter Wille auch Erfüllung findet.

3 GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR DEN LETZTEN WILLEN

Grundsätzlich gilt, dass eine getroffene rechtsgeschäftliche Regelung der Erbfolge immer Vorrang vor der gesetzlichen Erbfolge hat. Jeder hat also die Möglichkeit, seine Erbfolge nach den eigenen Wünschen zu regeln. Grenzen dabei setzt lediglich das Pflichtteilsrecht. Hier hat der Gesetzgeber geregelt, dass Abkömmlinge, Ehegatten und die Eltern des Erblassers einen Pflichtteilsanspruch in Höhe des halben Wertes ihres gesetzlichen Erbteils haben, wenn sie durch eine Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind. Der Pflichtteilsberechtigte wird kein Erbe, er hat lediglich einen persönlichen Anspruch auf Geld gegen den Erben.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, seinen letzten Willen zu regeln, die wohl gängigste Form stellt das Testament dar. Diese und andere Möglichkeiten der Verfügung von Todes wegen wollen wir in diesem Kapitel kurz erläutern.



»Es gibt nichts Gutes außer: Man tut es.«
(Erich Kästner)



3.1 PRIVATSCHRIFTLICHES TESTAMENT

Dieses Testament muss vom Erblasser selbst von Anfang bis Ende eigenhändig (also handschriftlich, nicht mit Schreibmaschine, PC oder von anderen) geschrieben und unterschrieben sein. Beachten Sie, dass ein neueres Testament das ältere Testament ganz oder teilweise aufheben kann. Vergessen Sie daher nicht, Ort und Datum der Niederschrift ebenfalls handschriftlich anzugeben. Die eigenhändige Unterschrift am Schluss der Verfügung sollte mit Vor- und Zunamen erfolgen, um eine Verwechslung auszuschließen.

Achten Sie darauf, die von Ihnen bedachten Erben eindeutig zu benennen, also Vor- und Zunamen sowie möglichst Geburtsdatum bei Privatpersonen und eine genaue Bezeichnung und Anschrift bei Organisationen, damit Verwechslungen vermieden werden. So wäre z. B. die Formulierung »Mein Erbe soll der Tierschutz Hamburg sein« zu unbestimmt und könnte zu Streitigkeiten führen.

Wir können Ihnen aufgrund unserer langjährigen Erfahrungen mit Hinweisen zur Gestaltung Ihres letzten Willens behilflich sein.

3.2 ÖFFENTLICHES (NOTARIELLES) TESTAMENT

Die Errichtung eines öffentlichen Testaments erfolgt bei einem Notar Ihrer Wahl. Vor der Beurkundung Ihrer letztwilligen Verfügung ist der Notar verpflichtet, Sie als Erblasser bei der Abfassung Ihres Testaments umfassend zu beraten, sodass Ihre Wünsche rechtlich korrekt zum Ausdruck kommen. So können Streitigkeiten unter Erben wegen missverständlicher Formulierungen vermieden werden.

Ein weiterer Vorteil des öffentlichen Testaments ist, dass dieses einen Erbschein ersetzen kann und der Erbe nach Testamentseröffnung sofortige Handlungsmöglichkeiten hat.

»Jedes Individuum zählt. Jedes Individuum spielt eine wichtige Rolle. Jedes Individuum kann eine Änderung bewirken.«
(Jane Goodall)



3.3 GEMEINSCHAFTLICHES TESTAMENT

Eheleute bzw. Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können ihren letzten Willen in einem gemeinschaftlichen Testament niederlegen. Dieses kann privatschriftlich errichtet werden oder auch notariell. Wenn Sie sichergehen wollen, dass alles so umgesetzt wird, wie Sie es sich zu Lebzeiten vorgestellt haben, wählen Sie den – allerdings kostenpflichtigen – Weg zum Notar.

Für ein privatschriftliches Testament kann einer der Partner handschriftlich die gemeinsame letztwillige Verfügung aufsetzen, anschließend unterzeichnen dann jeweils beide Partner eigenhändig mit Vor- und Zunamen. Bei diesem Testament besteht die Besonderheit, dass solche Verfügungen oftmals bindend sind, d. h. Änderungen sind nur zu Lebzeiten beider Partner möglich und nach dem Tod eines Partners ist der überlebende Partner in der Regel an das gemeinschaftliche Testament gebunden. Um hier Missverständnissen vorzubeugen, sollten Sie eine entsprechende Regelung in das Testament aufnehmen, ob und inwieweit der überlebende Partner das Testament nach dem Tod des Erstverstorbenen ändern darf.

Oftmals enthalten gemeinschaftliche Testamente auch sogenannte »wechselbezügliche Verfügungen«. So werden Verfügungen bezeichnet, von denen anzunehmen ist, dass die eine ohne die andere nicht getroffen worden wäre; so z. B. die wechselseitige Erbeinsetzung der Eheleute, denn der eine Ehegatte hätte den anderen nicht als Erben benannt, wenn er nicht selbst als Erbe eingesetzt worden wäre. In diesen Fällen unterliegt ein Widerruf – der zu Lebzeiten beider Partner möglich ist – ganz besonderen Regelungen, auch in formaler Hinsicht. Mit dem Tod eines Partners endet die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments nicht – im Gegenteil, mit dem Tod des einen Partners erlischt auch die Möglichkeit auf Widerruf für den anderen Partner. Um hier Streitfällen vorzubeugen, sollten wechselbezügliche Verfügungen – sofern diese ausdrücklich gewünscht sind – im Testament auch eindeutig als solche bezeichnet werden.

Eine Besonderheit stellt das (in der Praxis sehr beliebte, aber nicht in allen Konstellationen unproblematische) sogenannte »Berliner Testament« dar. Danach wird nach dem Tod des Erstversterbenden zunächst der überlebende Ehegatte Alleinerbe, die Kinder werden erst nach dem Tod des Letztversterbenden Schlusserben; sie sind damit von der Erbfolge nach dem Erstversterbenden ausgeschlossen. Der Überlebende kann über den Nachlass zu Lebzeiten frei verfügen, kann aber die Regelungen, die nach seinem Tod eintreten sollen, nicht ändern. Das Recht der Kinder, den Pflichtteil vom Überlebenden zu fordern, bleibt davon jedoch unberührt, was im Vorwege bedacht werden muss.

3.4 ERBVERTRAG

Der Erbvertrag stellt eine Möglichkeit dar, auch mit einer Person, mit der ein gemeinschaftliches Testament nicht geschlossen werden kann oder soll, eine Regelung über den Verbleib des eigenen oder gemeinschaftlichen Vermögens nach dem Tod zu treffen. Ein Erbvertrag muss allerdings immer von einem Notar beurkundet werden. Die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen sind für den Erblasser bindend und können nicht einseitig wieder aufgehoben werden.

WICHTIG!

Grundsätzlich gilt für alle Testamente, dass Sie den Inhalt Ihrer letztwilligen Verfügung frei bestimmen und diesen jederzeit wieder ändern können. Es sollte jedoch klar daraus hervorgehen, wen Sie zum Erben bestimmen (und ggf. zu welchem Teil) und wen Sie mit einem Vermächtnis bedenken.

Für den Widerruf Ihrer letztwilligen Verfügung ist es am einfachsten, das alte Testament zu vernichten und ein neues aufzusetzen. Sofern Sie teilweise Änderungen wünschen, können Sie jederzeit eine Ergänzung zu einem bestehenden Testament verfassen. Eine Begründung für Änderungen Ihres letzten Willens brauchen Sie nicht abzugeben. Wenn mehrere letztwillige Verfügungen existieren, ist in der Regel das zuletzt abgefasste Testament gültig.

Besonderheiten gibt es beim gemeinschaftlichen Testament. Hier ist jederzeit eine gemeinsame Änderung bzw. ein Widerruf möglich. Falls allerdings ein Ehegatte allein seine Verfügung widerrufen oder ändern will, muss dies zwingend notariell erfolgen. Ist einer der Partner bereits verstorben, ist der überlebende Ehegatte grundsätzlich in seiner Testierfreiheit eingeschränkt.

Im Falle einer bei Gericht eingeleiteten Scheidung wird das gemeinschaftliche Testament in der Regel unwirksam.

Die Änderung bzw. der Widerruf eines Erbvertrages kann nur notariell und nur bei Zustimmung aller Vertragsparteien erfolgen.

4 FORMEN DER ZUWENDUNG

Wenn Sie sich entschieden haben, Ihren letzten Willen in einem Testament niederzulegen und eventuell Ihr zu Lebzeiten begonnenes Engagement für die Tiere weiterzuführen, haben Sie verschiedene Möglichkeiten, gemeinnützige Organisationen wie den Hamburger Tierschutzverein zu bedenken.

Sie können uns als Erben, Miterben oder Vermächtnisnehmer einsetzen und so die Weiterführung unserer Arbeit unterstützen. Es ist auch möglich, einzelnen oder allen Bedachten in Ihrem Testament eine Auflage zu erteilen. So kann z. B. ein Vermächtnis mit der Auflage der Betreuung Ihres Haustieres verbunden werden oder der Erbe kann verpflichtet werden, für Ihren Vierbeiner ein gutes neues Zuhause zu finden und die anfallenden Versorgungs- und Tierarztkosten aus dem Nachlass zu bezahlen.

4.1 ERBE

Der Erbe tritt als Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des Erblassers ein, d. h., er bekommt alles, was dem Verstorbenen gehört hat – also das gesamte Vermögen, aber auch alle eventuell bestehenden Verbindlichkeiten/ Schulden.

4.2 VERMÄCHTNIS

Ist die Zuwendung einer einzelnen bestimmten Sache, z. B. eines Geldbetrages, eines Wertpapierdepots, eines besonderen Schmuckstücks, einer Immobilie etc. gewollt, so wird der Begünstigte nicht selbst Erbe hinsichtlich des Gegenstandes, sondern bekommt nur einen Anspruch gegen den Erben. Der Erbe ist verpflichtet, die ihm auferlegten Vermächtnisse zu erfüllen, also den zugewandten Gegenstand an den Begünstigten auszuhändigen.

»Warum sollte das Gesetz seinen Schutz irgendeinem empfindenden Wesen verweigern? Die Zeit wird kommen, da die Menschheit alles, was atmet, unter ihren Schirm und Schild nehmen wird.«
(Jeremy Bentham)



WICHTIG!

Sie haben selbstverständlich auch die Möglichkeit, gezielt festzulegen, für welches Ihnen besonders am Herzen liegende Projekt Ihre Zuwendung verwendet werden soll. In diesem Fall ist es ratsam, sich schon einmal vorab mit der jeweiligen gemeinnützigen Organisation zu beraten, wie Ihre Wünsche umgesetzt werden können.

Wofür Sie sich auch entscheiden, wir können Ihnen versichern, dass wir jeden Nachlass mit besonderem Respekt gegenüber dem Erblasser und seinen geäußerten Wünschen behandeln.

5 AUFBEWAHRUNG VON TESTAMENTEN

Das von einem Notar errichtete öffentliche Testament wird von diesem grundsätzlich an das Nachlassgericht zur amtlichen Verwahrung gegeben. Aber auch für Ihr privatschriftliches Testament empfiehlt sich in jedem Fall die (meist kostengünstige) amtliche Verwahrung. Somit ist sichergestellt, dass es aufgefunden wird und nicht in unbefugte Hände fällt. Jedes hinterlegte Testament wird im Zentralen Testamentsregister erfasst. Dadurch ist gewährleistet, dass das Testament nach dem Tod eröffnet wird und die darin enthaltenen Wünsche den Beteiligten zugehen.

Falls eine Hinterlegung beim Nachlassgericht nicht gewünscht ist, empfiehlt es sich, eine Person Ihres Vertrauens über den Ort der Aufbewahrung zu informieren, damit das Testament zu gegebener Zeit sicher gefunden wird. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, das Testament in unserem Hause zu hinterlegen, wenn wir als Erbe oder Miterbe bedacht sind.

6 HÄUFIGE FRAGEN UND UNSERE ANTWORTEN

Einige Fragen, die uns im Zusammenhang mit der Errichtung von Testamenten häufig gestellt werden, und unsere Antworten darauf haben wir nachfolgend für Sie zusammengestellt:

WIE ERFÄHRT DER HAMBURGER TIERSCHUTZVEREIN VON MEINEM ABLEBEN?

Jeder, der ein Testament findet oder in Verwahrung hat, ist verpflichtet, dieses nach Bekanntwerden des Todesfalls beim Amtsgericht einzureichen. Falls das Testament hinterlegt ist, erhält das Nachlassgericht über das Zentrale Testamentsregister eine Sterbefallmitteilung.

In beiden Fällen wird durch das zuständige Amtsgericht das Testament eröffnet und den darin Bedachten (ganz oder auszugsweise) zugesandt. Da dies allerdings oftmals erst nach ein paar Monaten erfolgt, empfiehlt es sich, eine Ihnen nahestehende vertraute Person zu bitten, uns entsprechend zu informieren. Falls Sie einen Vorsorgevertrag bei einem Bestattungsunternehmen abgeschlossen haben, können Sie auch dort vereinbaren, dass wir informiert werden.

»Wer die Würde der Tiere nicht respektiert, kann sie ihnen nicht nehmen, aber er verliert seine eigene.«
(Albert Schweitzer)

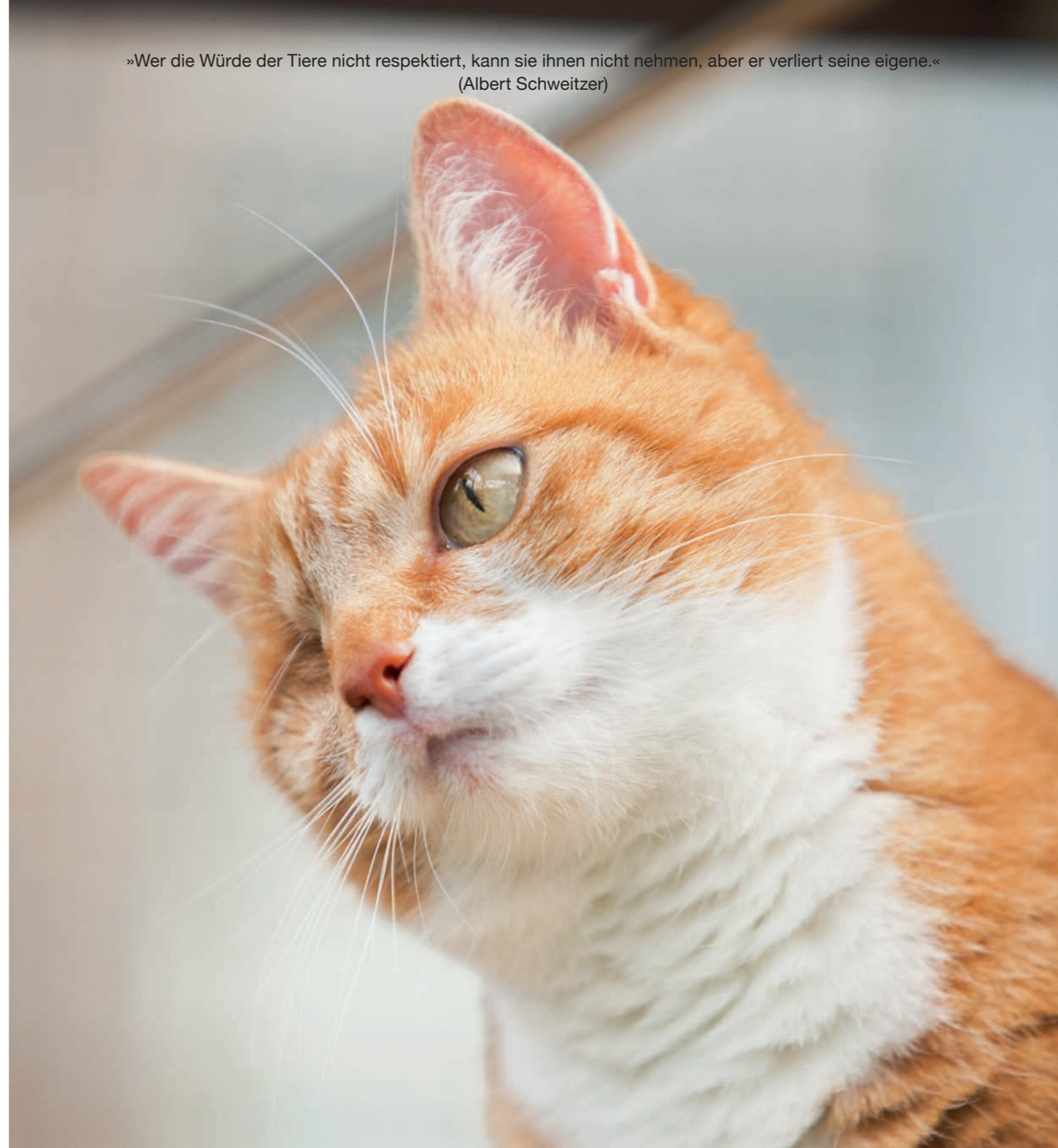
WER KÜMMERT SICH UM MEINE BESTATTUNG, DIE GRABPFLEGE UND DIE WOHNUNGSAUFLÖSUNG?

Sind wir von Ihnen als Erbe eingesetzt und gibt es keine Verwandten, die sich um die Bestattung kümmern möchten, übernehmen wir selbstverständlich gerne diese ehrenvolle Aufgabe. Auch um Grabpflege, Wohnungsaufösungen und alle damit verbundenen Angelegenheiten kümmern wir uns respektvoll und mit der erforderlichen Sorgfalt.

Wenn Sie ganz besondere Wünsche für Ihre Bestattung haben, empfiehlt es sich, einen Vorsorgevertrag mit einem renommierten Bestattungsunternehmen abzuschließen. Falls Sie dies nicht wünschen, können Sie – wenn Sie den Hamburger Tierschutzverein als Erben oder Miterben bedenken – uns gerne in einem gesonderten Schriftstück Ihre Wünsche mitteilen. Wir werden diese entsprechend umsetzen.

GUT ZU WISSEN!

Bitte bedenken Sie, dass zwischen Todesfall und Eröffnung des Testaments durchaus mehrere Wochen liegen können. Daher empfehlen wir, spezielle Bestattungswünsche nicht in das Testament aufzunehmen, sondern in einem gesonderten Schriftstück niederzulegen. Wenn Sie dieses einer vertrauten Person bzw. uns für den Fall des Falles zukommen lassen, sind Ihre Wünsche zum Zeitpunkt der Bestattung bekannt und können berücksichtigt werden.



WAS GESCHIEHT MIT VORHANDENEM HAUSRAT, SCHMUCK, WERTGEGENSTÄNDEN UND IMMOBILIEN AUS EINEM NACHLASS?

Die Wohnungsauflösung wird von unseren darin seit vielen Jahren versierten Mitarbeitern übernommen. Dabei wird sorgfältig abgewogen, welche Dinge wir auf dem Flohmarkt anlässlich unserer Tierschutzfeste zum Verkauf anbieten können. Wertvolle Gegenstände, Schmuck, Bilder etc. lassen wir bewerten, um auch diese dann bestmöglich zu veräußern.

Wenn eine Immobilie zum Nachlass gehört, wird diese zunächst von einem neutralen Sachverständigen bewertet. Der Verkauf erfolgt über einen orts- und sachkundigen Makler gegen Höchstgebot, der Erlös fließt entsprechend den testamentarischen Wünschen in unsere Tierschutzarbeit.

ICH HABE EIGENE HAUSTIERE. WAS KANN ICH TUN, DAMIT SIE NACH MEINEM TOD GUT VERSORGT SIND?

Tiere können nach deutschem Recht nicht erben. Sie werden laut Gesetz wie Sachen behandelt und können nicht Träger von Rechten und Pflichten sein.

Trotzdem möchten viele Halter ihre Haustiere auch nach dem eigenen Ableben gut versorgt wissen. Sofern Sie keine Verfügungen treffen, gehen Ihre Tiere auf den von Ihnen benannten Erben über. Hierzu möchten wir Ihnen ein paar Tipps geben:

Sie können Ihrem Erben bezüglich der Tierhaltung eine Auflage machen. Ebenso können Sie Wünsche für die Versorgung äußern sowie Besonderheiten und Eigenarten des Tieres benennen. Empfehlenswert ist es, schon zu Lebzeiten mit dem Bedachten die Einzelheiten zu besprechen, um zu erfahren, ob die von Ihnen gewünschte Betreuung gewährleistet werden kann. Der Hamburger Tierschutzverein verfügt mit seinem Tierheim in der Süderstraße über die Voraussetzungen, um Ihre Tiere artgemäß zu betreuen. Schauen Sie sich gerne auf unserem Gelände um – wir unternehmen große Anstrengungen, um den Aufenthalt der uns anvertrauten Tiere so angenehm wie möglich zu gestalten.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die Versorgung Ihres Tieres mit einem Vermächtnis zu verbinden. Dies bedeutet, dass Sie einer Vertrauensperson – die aber nicht Ihr Erbe werden soll – die Betreuung Ihres Tieres übertragen. Dafür stellen Sie aus dem Erbe einen festgelegten Betrag bereit, den diese Person für Futter, Tierarztkosten, Unterbringung und ihren Aufwand erhält. Der Erbe ist verpflichtet, dieses Vermächtnis zu erfüllen.

Ausdrücklich möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Verfügung, Ihr Haustier nach Ihrem Tode einzuschläfern, gegen das Tierschutzgesetz verstößt, damit unzulässig ist und von uns nicht umgesetzt wird.

»Tiere reden mit den Augen oft vernünftiger als Menschen mit dem Mund.«
(Ludovic Halévy)

TIPP!

Bitte verfügen Sie in Ihrem Testament auf keinen Fall, dass das Tier nicht vermittelt werden darf, wenn Sie es in die Obhut unseres Tierheims geben. Dies würde letztlich bedeuten, dass Ihr geliebtes Tier den Rest seines Lebens im Tierheim verbringen muss. Bitte bedenken Sie, dass für viele Tiere ein liebevolles Zuhause die bestmögliche Betreuung darstellt. Wir sehen es als optimale Lösung für verbliebene Tiere an, ihnen ein liebevolles neues Zuhause zu suchen. Für uns besteht dabei die Möglichkeit, vor der Vermittlung nach einem Kennenlernen des neuen Tierhalters eine Vorüberprüfung der Haltungsbedingungen durch unsere Tierschutzberater vorzunehmen. Nach erfolgter Vermittlung besuchen unsere ehrenamtlichen Überprüfer das Tier in seiner neuen Umgebung, um die Haltung zu kontrollieren.

GUT ZU WISSEN!

Wenn Sie eine gemeinnützige und als besonders förderungswürdig anerkannte Organisation – wie z. B. den Hamburger Tierschutzverein – in Ihrem Testament bedenken, kommt Ihr Vermögen ungeschmälert dem gewünschten Zweck zugute, da diese Organisationen keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer bezahlen müssen. Zuwendungen aus Erbschaften und Vermächtnissen können wir daher direkt und vollumfänglich für das Wohl der Tiere einsetzen.

Bei Zuwendungen an Verwandte und Freunde hingegen bekommt häufig auch der Staat durch eine anfallende Erbschafts- und Schenkungssteuer einen Teil ab.



»Nur aus dem Frieden zwischen zweien und dreien kann der große Friede einmal erwachsen, auf den wir hoffen.«
(Dietrich Bonhoeffer)



7 EIN WORT ZUM SCHLUSS

Wir sehen es als unsere Pflicht an, alle uns anvertrauten Mittel aus Spenden, Schenkungen und Nachlässen mit besonderer Sorgfalt zugunsten der Tiere zu verwenden. Wir wissen, dass jeder Mensch, der sich dafür entscheidet, den Tierschutz auch nach seinem Ableben zu unterstützen, damit Hoffnungen und Wünsche verbindet. Diesen berechtigten Erwartungen stehen wir mit großer Dankbarkeit und Respekt gegenüber.

Denken Sie daran, dass – unabhängig vom tatsächlichen Wert einer testamentarischen Zuwendung – jede noch so kleine Unterstützung hilft, den Tieren eine Stimme zu geben. So können Sie für eine Sache, die Ihnen schon zu Lebzeiten wichtig ist, viel Gutes für die Tiere erreichen und uns auch zukünftig ermöglichen, lautstark unsere Stimme für die Tiere zu erheben!

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Broschüre eine erste Orientierung bei Fragen zur Gestaltung Ihrer letztwilligen Verfügung bietet. Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Möglichkeiten gerne persönlich und natürlich vertraulich zur Verfügung.

IHRE ANSPRECHPARTNERIN

Vereinbaren Sie gerne mit unserer Mitarbeiterin Nina Holers einen persönlichen Termin unter Telefon 040 211106-27 oder per E-Mail an holers@hamburger-tierschutzverein.de.



»Mit allem, was lebt, sind wir durch Wesensverwandtschaft und Schicksalsgemeinschaft verbunden.«
(Albert Schweitzer)



Fotograf: Christopher Koch Photography | www.christopherkoch.de
Postproduktion: Ralf Baumeister | die bildproduktion Hamburg | www.die-bildproduktion.de
Layout & Design: Ronnie Patt
Gedruckt mit umweltfreundlichen Farben auf 100 Prozent Recyclingpapier, zertifiziert mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“

HAMBURGER TIERSCHUTZVEREIN



von 1841 e.V.

Hamburger Tierschutzverein von 1841 e. V.

Süderstraße 399

20537 Hamburg

Telefon: 040 211106-0

E-Mail: kontakt@hamburger-tierschutzverein.de

www.hamburger-tierschutzverein.de

Spendenkonto

Hamburger Sparkasse

IBAN: DE03 2005 0550 1286 2228 88

BIC: HASPDEHHXXX